

Der Weltuntergang

I.

Vor zehn Jahren war die Europäische Union (EU) noch bescheiden. Damals begnügte sie sich damit, durch Kompetenzanmaßungen und methodisch unsaubere Gerichtsentscheidungen nur das Abendland in den Untergang zu treiben¹. Heute geht sie aufs Ganze: Sie will den globalen Völkermord, sie will Hochverrat, sie will den totalen Ökozid. Auf gut deutsch also: den Weltuntergang. Und zwar nicht etwa durch die Entwicklung und den Einsatz europäischer Atomwaffen, den Zwang zur Zulassung von Glyphosat oder die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet, sondern durch den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Singapur, des EU-Singapore Free Trade Agreement (EUSFTA). Wem das wie eine Verschwörungstheorie vorkommt, kann sich durch eine Verfassungsbeschwerde aufklären lassen, über die kürzlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu entscheiden hatte². Um die Welt zu retten, wollen die Beschwerdeführer verhindern, dass der deutsche Vertreter im Rat der EU dem Abschluss des EUSFTA zustimmt. Außerdem soll das BVerfG feststellen, dass der Abschluss des EUSFTA gegen so ziemlich alles verstößt, was einem Rechtsstaat heilig ist: Menschenwürde, Menschenrechte, *ius cogens*, Verbot des Angriffskriegs und vieles mehr. Immerhin quantitativ kommt die Beschwerdeschrift gewichtig daher: Sie hat 163 Seiten³, enthält 14 Anträge und vertritt 840 Beschwerdeführer (darunter 53 Minderjährige und mehrere Vertreter von Fridays for Future).

II.

Angeichts der vergleichsweise schweren verbalen Geschütze, die die Beschwerdeführer gegen das EUSTFA auffahren, bedarf es schon einer sehr überzeugenden *story line*, um zumindest vorläufig eine gewisse Plausibilität für ihre Position zu erzeugen. Mit juristischen Mitteln allein lässt sich ein solches Narrativ nicht entwickeln. Es überrascht daher nicht, dass die Beschwerdeschrift zunächst die

weltpolitischen und weltwirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und Problemstellungen in den Blick nimmt. In insgesamt 26 Kapiteln wird ein großer Bogen geschlagen – von »a) UNO, UN-Charta, AEMR, ILO, WVRKIO, ius cogens« über »d) GATT/WTO, WWF, Agenda der umfassenden Marktliberalisierung«, »o) Zivilgesellschaft, NGOs, Presse« und »u) »Leave it in the ground« – konzessioniertes aber noch nicht gefördertes Öl, Kohle und Gas im Wert von 27 Billionen US-Dollar würden 2.795 statt 565 Gigatonnen CO₂-Emissionen ergeben und damit eine Erderwärmung von 6 bis 8 statt 1,5 Grad« bis hin zu »z) Bayer/Monsanto«. Das Ganze wirkt wie eine Sammlung eilig zusammengeklebter Zeitungsschnipsel. Kapitel a) enthält nichts weiter als eine unverbundene Aneinanderreihung von Auszügen aus der WVRKIO⁴, der UN-Charta und der AEMR⁵; auch Kapitel b) über »Völkerstrafrecht, ius cogens« beschränkt sich darauf, Auszüge aus Normtexten – in diesem Fall aus dem Völkerstrafgesetzbuch – wiederzugeben. Kapitel h) (»Achmea-Entscheidung des EuGH contra CETA-ISDS-Gutachten 1/17 des EuGH«) erschöpft sich in folgendem Text⁶:

Schiedsgerichte für Investoren gegen EU-Mitgliedstaaten
verstoßen gegen EU-Recht.

Vgl. EuGH-Entscheidung C 284/16

Schiedsgerichte für Investoren gegen EU-Mitgliedstaaten
verstoßen nicht gegen EU-Recht

Vgl. EuGH-Gutachten 1/17 v. 30.4.2019

Kein Wort dazu, in welchen Punkten sich die Argumentation des EuGH in der einen Entscheidung von derjenigen in der anderen Entscheidung unterscheidet und woran dieser Unterschied liegen könnte (etwa am unterschiedlichen Entstehungszeitpunkt der Übereinkommen, die die jeweiligen Schiedsgerichte errichtet haben; an der unterschiedlichen Zusammensetzung der Parteien dieser Übereinkommen; an ihrem unterschiedlichen Gegenstand und Geltungsbereich; an Unterschieden hinsichtlich der konkreten Kompetenzen, die den Schiedsgerichten übertragen worden sind und dergleichen mehr). Und keines zu dem Zusammenhang mit dem konkreten Verfahren. Im weiteren Verlauf der Ausführungen werden Schiedsgerichte gelegentlich beiläufig erwähnt, doch auf die genannten Urteile des EuGH wird an keiner Stelle mehr eingegangen.

Tja, und das Kapitel u) zu »Leave it in the ground«? Es besteht aus fünf Links, die zu einem Artikel aus dem *Economist*, einem aus

dem *Guardian*, einer Buchrezension, einer PowerPoint-Präsentation von KidWind Project (eine Initiative, die Wissen über erneuerbare Energien an Schulen verbreiten möchte) und der ZDF-Sendung »Die Anstalt« vom 9.5.2019 führen. Kein begleitender Text, keine Plausibilisierung, geschweige denn der Hauch eines Arguments.

III.

Mit ihrem ersten Antrag machen die Beschwerdeführer geltend, der bevorstehende Beschluss des Rates der EU, das EUSFTA abzuschließen⁷, verletze sie in ihren Rechten aus

- Art. 1, 2, 14, 15, 20, 20a, 23 I 1, 38 I 1, 59, 79 III und 146 GG,
- Art. 2, 3 III 2 und 14 EUV sowie Art. 22 und 345 AEUV,
- Art. 25 GG sowie Art. 1, 2 und 103 UN-Charta,
- Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR,
- Art. 53 und 64 WVRKIO sowie
- Art. 26 GG, §§ 6 I 3 und 7 I 2 VStGB sowie § 81 StGB.

Was ist von dieser Liste zu halten? Beginnen wir damit, dass man gegen die AEMR im juristischen Sinne gar nicht verstoßen kann. Denn sie ist keine Rechtsnorm, sondern nur eine unverbindliche Resolution der UN-Generalversammlung. Das ist kein Geheimwissen von Völkerrechtsexperten, sondern gehört zum menschenrechtlichen Allgemeinut und lässt sich sogar auf Wikipedia an prominenter Stelle nachlesen⁸. Auch gegen Artikel 46 und 53 WVRKIO kann der Abschluss des EUSFTA nicht verstoßen, denn die WVRKIO ist noch gar nicht in Kraft getreten; außerdem haben weder die EU noch Singapur sie ratifiziert⁹. Man könnte sich nun auf die Position zurückziehen, dass die WVRKIO in weiten Teilen völkergewohnheitsrechtliche Regeln kodifiziert, so dass die betreffenden Normen zwar nicht aufgrund der WVRKIO, aber doch als Völkergewohnheitsrecht gälten. Gerade für die Bestimmungen über das *ius cogens* trifft das aber nicht ohne weiteres zu. Sie haben nicht lediglich bestehendes Völkergewohnheitsrecht abgebildet, sondern neue Regeln geschaffen¹⁰.

Eine ganze Reihe der im ersten Antrag genannten Vorschriften verleihen darüber hinaus keine individuellen (oder: subjektiven) Rechte. Gegen sie kann zwar verstoßen werden, aber dadurch werden keine gerichtlich durchsetzbaren Rechtspositionen verletzt. Das gilt etwa für Vorschriften über das Rangverhältnis von Normen (Art. 103

UN-Charta, Art. 46 und 53 WVRKIO), staatsorganisationsrechtliche Bestimmungen (Art. 59 GG¹¹) oder Zielbestimmungen wie Art. 1 und 2 UN-Charta oder Art. 2 und 3 EUV.

Und schließlich: Lernt nicht jeder Jurastudent spätestens im zweiten Semester, dass mit der Verfassungsbeschwerde nicht ein Verstoß gegen beliebige Normen, sondern nur die Verletzung bestimmter Rechte geltend gemacht werden kann? Die sind – nach bisher einhelliger Auffassung: abschließend – in Art. 93 I Nr. 4a GG aufgezählt¹². Natürlich kann man der Meinung sein, angesichts der drohenden Folgen des Klimawandels müsse diese Liste erweitert werden, beispielsweise um Artikel 20a GG. Dann sollte man das aber klar sagen und für eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes eintreten. Wenn man aber meint, eine solche Verfassungsänderung müsse nicht mehr abgewartet werden, weil das Grundgesetz den Kampf gegen den drohenden Weltuntergang nicht behindern dürfe, dann sollte man auch das klar sagen – und seine Zeit konsequenterweise nicht mehr mit Verfassungsbeschwerden vergeuden, denn dann geht es nicht mehr um Recht, sondern um Revolution.

IV.

Der Grundgedanke der Beschwerdeschrift ist schnell skizziert: Das Übereinkommen von Paris (ÜP)¹³ ist für das Überleben der Menschheit existentiell; es gehört daher zum *ius cogens*, dem zwingenden Völkerrecht; da das EUSFTA die Verwirklichung des ÜP behindert, ist es nichtig. Nun ist *ius cogens* im Völkerrecht nicht gerade unumstritten¹⁴. Versucht man, seinen Inhalt zu bestimmen, verhält es sich wie eine *Fata morgana*¹⁵. Der Internationale Gerichtshof äußert sich zu ihm nur, wenn es unbedingt sein muss, und dann eher mit Zurückhaltung. In diesem sumpfigen Terrain empfiehlt sich eine gewisse Vorsicht. Das sollte umso mehr für eine Beschwerdeschrift gelten, in der die Qualifikation als *ius cogens* der zentrale Baustein der gesamten Begründung ist.

Der Verfassungsbeschwerde gegen das EUSFTA ist allerdings jegliche Vorsicht fremd. Sie erhebt kurzerhand das gesamte ÜP – also auch dessen randständigste Detailregelungen – in den Rang zwingenden Völkerrechts¹⁶. Die Begründung hierfür liefert sie in gut fünf Zeilen¹⁷: dreieinhalb für die Qualifizierung als »globales Notstandsabkommen« und eineinhalb für den Schluss, dass das ÜP daher als neue Norm des *ius cogens* anerkannt werden »dürfte« (!). Eine

Nennung, geschweige denn eine Prüfung der in Art. 53 S. 2 WVRKIO vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Norm als *ius cogens* sucht man vergeblich. Aus der Perspektive der Beschwerdeführer ist das verständlich, denn wie sollten sie nachweisen können, dass die Gesamtheit der internationalen Staatengemeinschaft das ÜP für zwingendes Völkerrecht hält? Auf einem Wochenmarkt ist die Maxime »Darf's auch ein bisschen mehr sein?« ja durchaus sympathisch, aber für die Qualifizierung einer völkerrechtlichen Norm als *ius cogens* sollte man besser die Finger von ihr lassen. Die Beschwerdeschrift unterschlägt im Übrigen auch, dass die mit einem Verstoß gegen *ius cogens* begründete Nichtigkeit einer völkerrechtlichen Norm nicht einfach einseitig festgestellt werden kann, sondern in einem formalisierten Verfahren geltend gemacht werden muss¹⁸. Der Grundstein, auf dem der gesamte Rest der Beschwerdeschrift ruht, ist also reichlich porös. Ein Marshmallow fühlt sich dagegen an wie Stahlbeton.

V.

Einige Mühe verwendet die Beschwerdeschrift darauf, die Vorbereitung und den Abschluss des EUSFTA als kriminelle Akte darzustellen, nämlich als Erfüllungsakte des Hochverrats (§ 81 StGB) sowie des globalen Völkermordes und des Verbrechens gegen die Menschheit (§§ 6 I 3, 7 I 2 VStGB)¹⁹. Nach § 81 I StGB setzt der Tatbestand des Hochverrats den Einsatz von Gewalt oder Drohung mit Gewalt voraus. Inwiefern der Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens wie des EUSFTA diese Voraussetzung soll erfüllen können, erläutern weder die Beschwerdeschrift selbst noch die Strafanzeige, auf die sie insoweit Bezug nimmt²⁰. Und die völkerrechtlichen Verbrechen? Sie werden mit einem Verweis auf die ZDF-Politsatire-Sendung »Die Anstalt« vom 9.5.2019²¹ »belegt«: »Die allgemeine Überzeugung, dass die massive Zerstörung der [...] Lebensgrundlagen der Menschheit ein allerschwerstes Verbrechen gegen die Völkergemeinschaft ist, für das man unmittelbar verhaftet werden müsste, wird ebenfalls in der die Klimakatastrophe außerordentlich umfassend und prägnant darlegenden Ausgabe der Comedy-Sendung ›Die Anstalt‹ vom 9.5.2019 ganz am Ende dargestellt. Hier bittet Big Oil aufgrund seiner jahrzehntelangen wissentlichen Zerstörung des Weltklimas durch die außerordentlich profitable Förderung und Verbrennung von fossilen Energieträgern selbst um seine Verhaftung.«²² Als »Sachverständige«

werden insoweit die »Anstalt«-Kabarettisten Max Uthoff und Claus von Wagner aufgerufen²³. Offen bleibt, welche Frage sie mit ihrem Sachverstand beantworten sollen. Dass die »Big Oil« darstellende Kabarettistin um ihre Verhaftung bittet? Dazu genügt es, die Sendung anzuschauen. Dass das tatsächliche »Big Oil« eigentlich verhaftet werden müsste? Darüber sollten in einem Rechtsstaat nicht Kabarettisten, sondern Gerichte befinden. Dass der Abschluss des EUSFTA ein allerschwerstes Verbrechen gegen die Völkergemeinschaft ist? Dito. Und weil wir glücklicherweise in einem Rechtsstaat leben, müssen wir auch nicht befürchten, demnächst zusammen mit Millionen von Mitbürgern wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) strafrechtlich verfolgt zu werden. Genau dies müsste aber nach der Logik der Beschwerdeführer geschehen, denn sie halten es nicht nur für ein Recht, sondern nach § 138 I Nr. 2 und 5 StGB auch für eine Pflicht, im Hinblick auf die Vorbereitung und den Abschluss des EUSFTA Strafanzeige wegen Hochverrats und Völkermordes zu erstatten.

VI.

Nach der Lektüre dieses kruden Pamphlets – die Bezeichnung »Schriftsatz« mag einem angesichts der homöopathischen Dosierung, mit der darin juristische Inhalte sachgerecht verarbeitet werden, nicht mehr über die Lippen kommen – drängt sich der Schluss auf, dass die Beschwerdeführer rechtlich nicht beraten waren. Es erscheint als undenkbar, dass ein Organ der Rechtspflege sich auf diese Weise mit einer geradezu karnevalistischen Unbekümmertheit die Welt des Rechts so zusammenzimmert, wie es ihm gefällt. Undenkbar ist dies allerdings nur aufgrund der Beschränktheit unserer Vorstellungskraft. Denn die erschütternde Wahrheit ist, dass dieses Pippi Langstrumpf-»Recht«, in dem viel behauptet, aber wenig begründet wird, tatsächlich von einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältin erfunden wurde, nämlich von Gisela T. aus Karlsruhe.

VII.

Ihren ausgedehnten Ausflug in das Reich der juristischen Fantasie belegt Gisela T. insgesamt zwölf Mal mit einem Verweis auf die Website von Vransy Enterprises. Dieses Unternehmen verspricht effektive Lösungen in den Bereichen Automotive, Klimaschutz, Wirtschaft &

Politik sowie Design. Die Inhaberin dieses Unternehmens formuliert ihre Berufung sehr profiliert: »Ich erkenne frühzeitig die Zeichen der Zeit und erschaffe außergewöhnliche Produkte. [...] Ich entwerfe juristische Strategien zum Schutz des Klimas und entdecke eine epochale völkerstrafrechtliche Lösung.«²⁴ Das klingt nach echter Innovation. Aber warum so bescheiden? Gemessen an dem Inhalt der »Beschwerdeschrift« ist dieser Unternehmensführerin, die niemand anderes ist als Gisela T. selbst, nämlich nicht nur eine Innovation, sondern eine Sprunginnovation gelungen. Die wird im englischen Sprachraum plastisch als »disruptive innovation« bezeichnet. Und genau das sind die Ausführungen von Gisela T.: disruptiv. Denn sie brechen mit so ziemlich allen anerkannten Standards juristischen Handwerks. Das BVerfG hat denn auch am 28. Oktober 2019 das einzig Mögliche getan: Es hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Nur zur letzten Konsequenz konnte es sich leider nicht durchringen, nämlich eine Missbrauchsgebühr nach § 34 II BVerfGG zu verhängen.

VIII.

Und die Reaktion von Gisela T.? In ihrer Presseerklärung zu dem Beschluss vom 28. Oktober 2019²⁵ hält sie es für »außerordentlich fatal«, dass sich das Gericht um eine Bewertung des Pariser Abkommens als *ius cogens* »gedrückt« habe. Denn die Beschwerdeführer hätten doch insbesondere zur Höchststrangigkeit des Pariser Abkommens vorgetragen. Dass die Relevanz des Vortrags auch von der Art des Verfahrens abhängt, in dem vorgetragen wird, spielt offenbar keine Rolle mehr, wenn man nur moralisch auf der richtigen Seite zu stehen glaubt. Dann ist es auch nur folgerichtig, das vom BVerfG ausgesprochene Verdikt der offensichtlichen Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde als bloße »Behauptung« abzutun²⁶.

Wer es nicht besser weiß – und die meisten Beschwerdeführer werden es nicht besser wissen –, wird es glauben. Und deshalb ist nicht die Entscheidung des BVerfG außerordentlich fatal, sondern das Vorgehen von Gisela T. Denn es weckt bei Menschen, die sich mit guten Gründen für drastische Maßnahmen zum Schutz des Klimas einsetzen, Hoffnungen auf eine einfache rechtliche Lösung des Problems, die im real existierenden deutschen Verfassungsstaat aber nicht zu haben ist. In einer Zeit, in der in diesem Land von interessierter Seite zunehmend versucht wird, staatliche Institutionen zu

diskreditieren, beschädigt ein solches Vorgehen ausgerechnet das Ansehen desjenigen Verfassungsorgans, das derzeit noch das größte Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Man kann um der Zukunft der Menschheit willen nur hoffen, dass die Rettung des Klimas künftig in Händen liegt, die juristisch wissen, was sie tun.

THOMAS GROH

Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu Groh, *Der Untergang des Abendlandes*, myops 2009, S. 9.
- 2 BVerfG, Beschluss vom 28.10.2019, 2 BvR 966/19. Die Beschwerdeschrift ist im Internet abrufbar unter https://www.ceta-im-bundesrat.de/c/_o/553/Verfassungsbeschwerde_EUSFTA.pdf. – Alle in diesem Beitrag zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 7.12.2019 aufgerufen.
- 3 Ein nachgereichtes Addendum umfasst weitere 25 Seiten.
- 4 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21.3.1986 (BGBl. 1990 II, S. 1415).
- 5 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (A/RES/217 A (III)), im Internet abrufbar unter <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.
- 6 Die Interpunktion wurde unverändert aus der Beschwerdeschrift übernommen.
- 7 Mittlerweile hat der Rat den Abschluss des EUSFTA beschlossen; vgl. Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates vom 8. November 2019 zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 1). Das EUSFTA ist am 21.11.2019 in Kraft getreten.
- 8 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erklärung_der_Menschenrechte#Rechtlicher_Status.
- 9 https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXIII-3&chapter=23&clang=en.
- 10 Dies dürfte mindestens für die in Art. 53 WVRKIO vorgesehene Rechtsfolge (Nichtigkeit von Verträgen, die gegen *ius cogens* verstoßen) und für das in Art. 66 WVRKIO geregelte Verfahren zur Geltendmachung der Nichtigkeit gelten; vgl. Dailier/Forteau/Pellet, *Droit international public*, 8. Aufl. 2010, § 125; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Aufl. 2018, § 18 Rn. 47.
- 11 Im Hinblick auf diese Vorschrift, die recht unterschiedliche Regelungsgegenstände enthält, bleibt im Übrigen völlig unklar, gegen welche ihrer Teilregelungen angeblich verstoßen wird: Etwa gegen die Befugnis des Bundespräsidenten zur Akkreditierung ausländischer Botschafter (Abs. 1 S. 3)? Oder gegen die Art und Weise, wie Verwaltungsabkommen abzuschließen sind (Abs. 2 S. 2)? Oder ...?
- 12 Vgl. nur Detterbeck, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 88; Hopfau, in: Schmidt-Bleibtru/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG, 14. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 482.
- 13 Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015 (BGBl. 2016 II, S. 1083).

- 14 Vgl etwa Heintschel von Heinegg (Fn. 10), § 18 Rn. 47 und 53.
- 15 Schon bei den Verhandlungen über die WVRK scheiterte die Aufnahme einer exemplarischen Aufzählung zwingender Normen in Art. 53 WVRK an den unterschiedlichen Vorstellungen der Staaten; vgl. Heintschel von Heinegg (Fn. 10), Rn. 51 f.
- 16 Vgl. demgegenüber die treffende Charakterisierung des *ius cogens* als die »in materieller Hinsicht unverbrüchlichen Verfassungsprinzipien der internationalen Gemeinschaft« bei von Arnould, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2019, Rn. 288.
- 17 S. 25 der Beschwerdeschrift. Drei weitere Zeilen bestehen aus einer Wiederholung des Textes von Art. 53 WVRKIO.
- 18 S. hierzu Art. 65 ff. WVRKIO.
- 19 S. 5 der Beschwerdeschrift (Anträge Nr. 11 und 12). Warum die Erfüllung des Hochverrats im Konjunktiv, diejenige der anderen Delikte im Indikativ formuliert wird, erschließt sich nicht.
- 20 Diese Strafanzeige (https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Strafanzeige_wegen_globalem_Voelkermord.pdf) enthält weder das Wort »Gewalt« noch das Wort »Drohung«.
- 21 <https://www.zdf.de/comedy/die-anstalt/die-anstalt-vom-9-april-2019-100.html>.
- 22 Die betreffende Szene beginnt bei etwa 37:20.
- 23 S. 35 der Beschwerdeschrift.
- 24 <https://www.vrany.de/about/about>.
- 25 <https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Presseerklaerung-EUSFTA.pdf>.
- 26 Presseerklärung (Fn. 25), S. 1 (zweiter Absatz).